



3003 Bern, 20. Oktober 2000

An die kantonalen Aufsichtsbehörden
im Zivilstandswesen
für sich und zuhanden der
Zivilstandsämter

Anwendung des italienischen Namensrechts; in die schweizerischen Zivilstandsregister einzutragender Name der Ehefrau

Nach Artikel 143^{bis} des italienischen Zivilgesetzbuches (CCI; revidiert am 19.5.1975) fügt die verheiratete Frau ihrem eigenen Familiennamen den ihres Gatten hinzu und behält ihn auch als Witwe bis zu einer Wiederverheiratung («La moglie aggiunge al proprio cognome quello del marito e lo conserva durante lo stato vedovile, fino a che passi a nuove nozze»).

Wir gingen bisher von der Annahme aus, diese Gesetzesbestimmung verpflichte die Ehefrau zur Führung des Doppelnamens. Mit diesem sei sie in die schweizerischen Zivilstandsregister einzutragen.

Seit langem bezeichnet die italienische Verwaltungspraxis die verheiratete Frau in amtlichen Dokumenten unterschiedlich, teils mit dem Mädchennamen, teils mit dem Doppelnamen. Unsere Bemühungen zur Klärung der Rechtslage führten zu keinem eindeutigen Ergebnis. Wir kamen deshalb zum Schluss, es liege kein triftiger Grund für eine Änderung unserer Praxis vor (Empfehlung vom 11. Februar 2000).

Kürzlich erhielten wir jedoch Kenntnis von einem am 13. Juli 1961 ergangenen Urteil des Obersten Kassationshofs Italiens zum Familiennamen der verheirateten Frau. Gemäss dieser Entscheidung hat die Ehefrau zwar das Recht, aber nicht die Pflicht, ihrem Namen den des Mannes anzufügen. Das neue Familienrecht hat diesbezüglich keine Änderung gebracht. Die der Ehefrau zugestandene Wahlmöglichkeit führt daher zu keiner Änderung ihres Personenstandes; sie behält den Mädchennamen.

Diese Ansicht wird auch von Karl Krömer in seinem Artikel «Namensführung der verheirateten Italienerin» geteilt (Standesamt [StAZ] 5/2000, Frankfurt am Main und Berlin, S. 155ff.). Die mangelnde Einheitlichkeit bei der Eintragung des Namens der verheirateten Frau hatte das italienische Aussenministerium veranlasst, eine Stellungnahme des Staatsrates, einem der höchsten Organe des Landes, einzuholen. Gemäss Protokoll vom 10.12.1997 hat dieser die vorstehende Auffassung bestätigt (s. zitierten Artikel, S. 155-156).

**Wir empfehlen Ihnen daher, die dem italienischen Namensrecht
unterstellte Ehefrau inskünftig mit dem Mädchennamen einzutragen.**

Dagegen ist der Doppelname bereits eingetragener Ehefrauen nicht zu ändern, weil kein offensichtliches Versehen vorliegt (Art. 50 Abs. 2 ZStV). Die mit dem Doppelnamen eingetragenen Ehefrauen können sich für die Berichtigung der Eintragung (Art. 50 Abs. 3 ZStV) an den Zivilrichter (Art. 42 ZGB) wenden.

Aufgrund dieses Schreibens ist Ziffer 2 des Ländermerkblattes Italien (Ländercode 8218) der «Richtlinien und Weisungen über Bestimmung und Schreibweise von Namen ausländischer Staatsangehöriger» des EJPD vom 1. Dezember 1995 anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

Martin Jäger